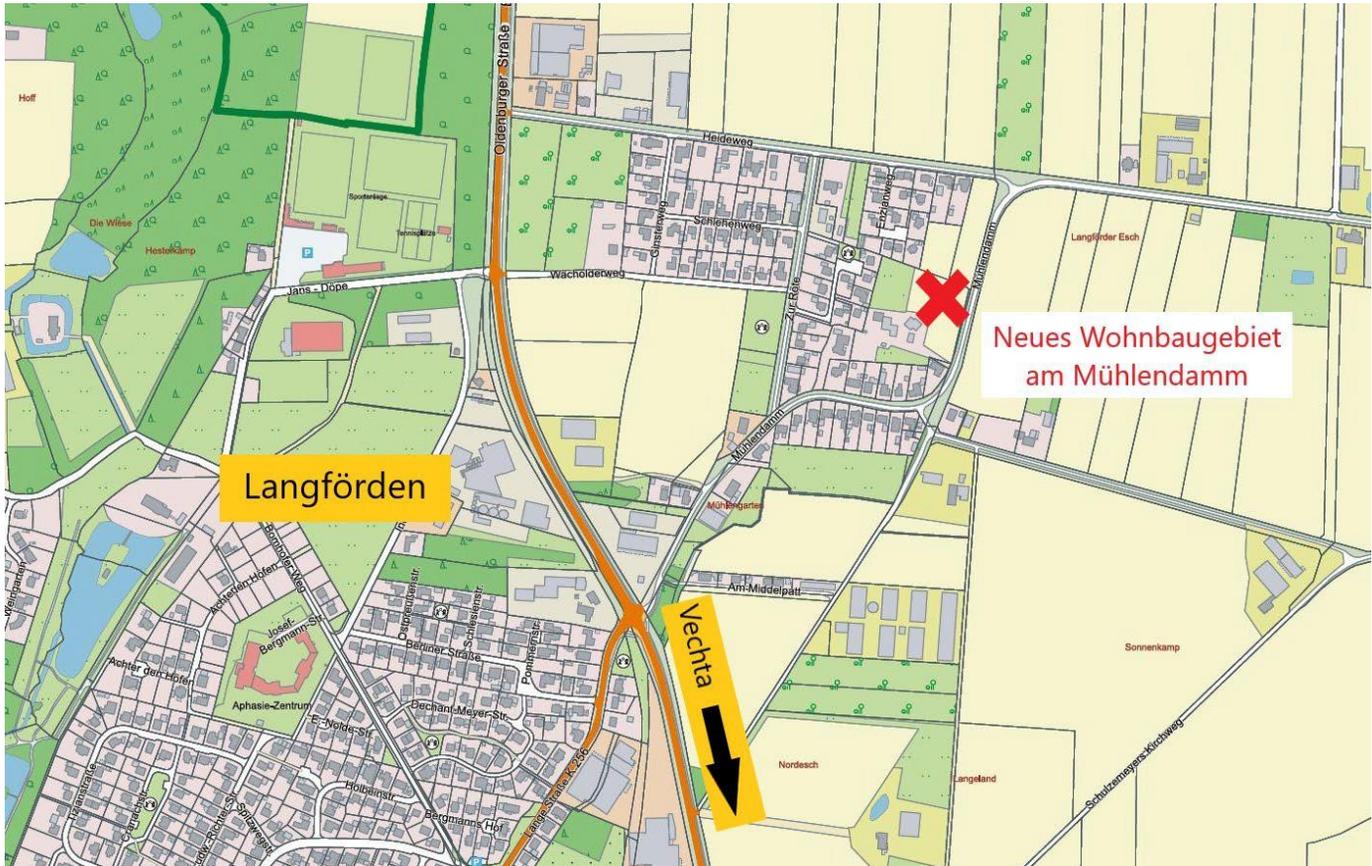


Bewerbung

für das Wohnbaugebiet
„Wohnen westlich des Mühlendamms“



Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“



Gebäudetyp	GRZ	GFZ	VG	TH/m	FH/GH/m	Bauweise	Wo/max.
Typ (WA): Max. zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser mit Traufhöhenbeschränkung	0,3	0,4	2 (max.)	4,5	9,5 FH	o/ED	2

Erläuterung:

WA = Allgemeines Wohngebiet

GRZ = Grundflächenzahl

GFZ = Geschossflächenzahl

VG = Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH = Traufhöhe

FH = Firsthöhe

o = offene Bauweise, d.h. Einfamilienhaus oder Doppelhaus

Wo = max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig, bei Doppelhäusern ist maximal 1 Wohnung pro Wohngebäude (=Doppelhaushälfte) zulässig.

Eine Teilung des Grundstückes für die Bebauung mit einem Doppelhaus ist nicht zulässig, da eine Mindestgrundstücksgröße von 600 qm im Bebauungsplan festgesetzt wurde. Somit ergibt sich lediglich die Konstellation der Käufer/die Käufer bebauen das Grundstück mit einem Doppelhaus und beziehen dies einseitig mit Hauptwohnung, die andere Doppelhaushälfte vermieten diese.



Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1, 4, 12 ff BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeines Wohngebiet WA gemäß § 4 i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO

Gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen in den Wohngebieten begrenzt. Die maximal zulässigen First- bzw. Gebäudehöhen dürfen durch technische Anlagen geringfügig überschritten werden.

Die festgesetzten Traufhöhen gelten nicht für untergeordnete Nebengiebel, Dachgauben, Erker, Wintergärten und sonstige untergeordnete An- oder Ausbauten.

Als unterer Bezugspunkt gemäß § 18 BauNVO gilt jeweils die Oberkante der Fahrbahnmitte der ausgebauten vorgelagerten Erschließungsstraße, Bemessungspunkt ist die Mitte der Straßenfront des Baugrundstücks. Als oberer Bezugspunkt (First- bzw. Gebäudehöhe) gilt der oberste Punkt des Daches. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen der Oberkante der dem jeweiligen Grundstück zugeordneten Erschließungsstraße und den äußeren Schnittlinien von Dachhaut und Außenwand. Die NN-Höhen und Bezugspunkte der fertig ausgebauten Erschließungsstraße müssen bei der Stadt Vechta erfragt werden.

3. Sockelhöhe (§ 9 Abs.1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Rohfußboden des ersten Vollgeschosses) darf nicht höher als 0,50 m über der Oberkante der Fahrbahnmitte der vorgelagerten Erschließungsstraße liegen. Vor Beginn der Baumaßnahme müssen die NN-Höhen und Bezugspunkte der fertig ausgebauten Erschließungsstraße bei der Stadt Vechta erfragt werden.

4. Nebenanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB überdachte Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs.5 BauNVO

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist in einem Abstandsbereich von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie von Straßenverkehrsflächen und den Grünflächen die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (Carports) gemäß § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Einfriedung und Kinderspielflächen - unzulässig.

5. Beschränkung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist max. eine Wohnung pro Wohngebäude (= Doppelhaushälfte) zulässig.

6. Mindestgrundstücksgröße nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Für die Baugrundstücke wird eine Mindestgrundstücksgröße von 600 m² festgesetzt. Maßgeblich für die Beurteilung ist der im Grundbuch eingetragene Wert der Grundstücksgröße.

7. Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Im Allgemeinen Wohngebiet sind pro Grundstück entlang der öffentlichen Verkehrsfläche Erschließungen in einer Gesamtbreite von max. 6,0 m zulässig. Für die Zufahrt ist eine Breite von Max. 4,0 m zulässig. Zusätzlich ist eine Zuwegung mit einer Breite von 1,5 - 2,0 m zulässig.



II. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 NBauO

1. Grundstückseinfriedung

Als Grundstückseinfriedung sind entlang öffentlicher Verkehrsflächen Einfriedungen bis maximal 0,80 m Höhe zulässig. Als Einfriedung zu den benachbarten Grundstücken sind Hecken anzulegen. Zu verwendende Arten sind der Kernartenliste Einfriedung zu entnehmen.

2. Vorgärten

Die Vorgärten im allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen sind gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

III. Kompensationsmaßnahmen

K1 - Behandlung des Oberbodens

Vor Beginn aller Erdarbeiten ist der Oberboden auf den betroffenen Flächen entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschleppen. Eine Zwischenlagerung ist in flachen Mieten vorzunehmen. Der anfallende Oberboden ist zu mindestens ein Drittel innerhalb des Plangebietes wieder zu verwenden.

K2 - Anlage von Obstgehölzen auf den Baugrundstücken

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) ist je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB zu pflanzen. Die Festsetzung ist in der auf die Fertigstellung der Rohbaumaßnahme folgenden Pflanzperiode zu erfüllen.

Durchführung:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzungen von 5- 10-jährigen Halbstämmen
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumschreibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- Zu verwendende Arten sind der Kernartenliste Obstgehölze zu entnehmen.

K3 - Einfriedung

Als Einfriedung zu den benachbarten Grundstücken sind Hecken anzulegen. Die zu verwendenden Arten sind der Kernartenliste Einfriedung zu entnehmen.

K4 - Anlage von Einzelbäumen

Die Anpflanzung der festgesetzten Einzelbäume hat wie folgt zu erfolgen:

Durchführung:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 25/30
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- Bei Abgängen oder bei der Beseitigung aufgrund einer Befreiung sind Ersatzpflanzungen entsprechend den vorgenannten Festlegungen vorzunehmen
- Zu verwendende Arten sind der Kernartenliste Einzelgehölze und Gehölzanzpflanzungen zu entnehmen

K5 - Ausschluss Verwendung von Nadelgehölzen

Bei der Neuanlage von Hausgärten sind keine Nadelgehölze zu verwenden. Die für Einzelbaum - und Gehölzanzpflanzungen zu verwendenden Arten sind den Kernartenlisten Einzelgehölze und Gehölzanzpflanzungen entnehmen.

K6 - Maßnahmen des Artenschutzes - Anbringen von Fledermausquartieren Großraumsommerröhre

Innerhalb der Bestandsgebäude werden 2 künstliche Fledermausquartiere, insbesondere für Baum bewohnende Fledermausarten, angebracht.

Durchführung:

- Anbringen von Fledermaus Großraum und Überwinterungshöhle (Ganzjahresquartier) an Einzelbäumen z.B. der Schwegler oder ähnlich



K7 - Maßnahmen des Artenschutz - Anbringen von Sperlingskoloniehäusern

Verwendung artspezifischen Nistkästen für den Feldsperling mit Fluglochdurchmesser 32 mm. An den freistehenden Außenwänden der Bestandsgebäude werden insgesamt 2 Sperlingskoloniehäuser der Marke Schwegler 1SP oder ähnlich angebracht. Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen (außerhalb der Brutzeit). In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung.

K8 - Stärkung von Ruderalfluren und Altgrasstrukturen

Entlang der Straße Mühlendamm sind beidseitig kleinteilige Ruderalfluren im Bestand vorhanden. Diese sollen durch folgende Maßnahmen gestärkt werden um das Nahrungsangebot für Feldsperlinge zu stärken.

Durchführung:

- Kein Einsatz von Bioziden
- Erstmalige Mahd im August des jeweiligen Jahres
- Einsaat einer Wildblumen- (90 %) und Gräsermischung (10%)

K9 - Ausschluss von Kies- und Steinbeeten

Aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für Avifauna etc.) sind die Vorgärten im Allgemeinen Wohngebiet mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

K10 - Anlage einer 2m breiten einreihigen Hecke unter Verwendung von heimischen Arten

Die Anlage der Hecke hat wie folgt zu erfolgen.

Durchführung:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzen von Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- Zu verwendende Arten sind der Kernartenlichte Hecke zu entnehmen

Alle im Plangebiet festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden gemäß §9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Grundstücken zugeordnet.

Hinweis: Den Verteilungsschlüssel regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 135a-c BauGB vom 27.9.2004.

Kernartenlisten

Kernartenliste Hecke

Deutscher Name

Feldahorn

Grauweide

Hartriegel

Hasel

Holunder

Hundsrose

Ohrweide

Schlehe

Artengr. Zweigriffeliger Weißdorn

Botanischer Name

Acer campestre

Salix cinera

Cornus mas

Corylus avellana

Sambucus nigra

Rosa canina

Salix aurita

Prunus spinosa

Crataegus laevigata agg (oxyac.)



Kernartenlisten

Kernartenliste Obstgehölze

Deutscher Name	Botanischer Name	Qualität
Walnuss	Juglans regia	3 xv., D.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Apfel</u> „Schöner aus Lutten“ „Ostfriesischer Striebling“ „Pannemanns Tafelapfel“ „Groninger“	Malus sylvestris	3 xv., D.B. 150 - 200 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Kirsche</u> „Oktavia“ „Regina“ „Valeska“	Prunus avium L.	3 xv., m.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Zwetsche</u> Borsumer „Zwetsche“	Prunus domestica	3 xv., m.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig
<u>Birne</u> „Neue Poiteau“ „Gellerts Butterbirne“ „Conference“	Pyrus communis	3 xv., D.B. 16 - 18 Halbstamm 5 - 10 jährig

Kernartenliste Einzelgehölze und Gehölzanzpflanzungen

Deutscher Name	Botanischer Name
Feld-Ahorn	Acer campestre
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Haselnuß	Corylus avellana
Artengr. Zweigriffeliger Weißdorn	Crataegus laevigata agg (oxyac.)
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Gewöhnliche Esche	Fraxinus excelsior
Trauben-Eiche	Quercus petraea (sessilifl.)
Stiel-Eiche	Quercus robur
Heckenrose	Rosa canina
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

Kernartenliste Einfriedung

Deutscher Name	Botanischer Name
Hainbuche	Carpinus betulus
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Liguster	Ligustrum vulgare
Schwarzdorn	Prunus spinosa

Die Pflege der neu angelegten Anpflanzungen ist dauerhaft durch den jeweiligen Grundstückseigentümer sicherzustellen.

IV. Nachrichtliche Übernahme / Hinweise

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Stadt Vechta) oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441-799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.



Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Mienen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover zu benachrichtigen.

Abfallentsorgung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Vechta.

Artenschutz

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der folgenden Maßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

Baufeldräumung:

- Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen / Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen / Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden) müssen außerhalb der Brutsaison der Vögel und somit zwischen Anfang August und Anfang März erfolgen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen.

- Der Abbruch oder die Umbauarbeiten an vorhandenen Gebäudebeständen müssen außerhalb der Wochenstubezeit (Mai bis August) und der Winterschlafzeit (Dezember bis März) der Fledermäuse und somit Anfang September bis Ende November oder Mitte März bis Ende April erfolgen.

Als günstigster Monat ist der Oktober zu nennen, da zu diesem Zeitpunkt die Wochenstubengesellschaften aufgelöst sind und die Tiere noch ausreichend mobil sind, eigenständig in andere Quartiere umzusiedeln. Sollten Arbeiten (Abriss oder ähnlich) außerhalb der genannten Zeiträume am Gebäudebestand erfolgen, ist dieser vor Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus dieser Artgruppe zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Um die Verletzung oder Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (01.03. bis 15.07.) durchzuführen. Unmittelbar vor Fällarbeiten sind die Bäume oder bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen die Gebäude durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden besetzte Vogelneester / Baumhöhlen oder Fledermausbesatz festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht / Protokoll darzulegen.

Freihaltung der Sichtdreiecke

Auf die Verpflichtung zur Freihaltung der Sichtdreiecke von Bebauungen, Einfriedungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von über 0,8 m über der Fahrbahnoberkante wird hingewiesen. Eine Bepflanzung mit einzelnen hochstämmigen Bäumen kann jedoch erfolgen, sofern eine Sichtbehinderung für den Verkehr durch sie nichtausgelöst wird.

DIN-Normen

DIN-Normen, auf die der Bauleitplan Bezug nimmt, werden in der jeweils gültigen Fassung während der Dienststunden im Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung der Stadt Vechta, Burgstraße 6, 49377 Vechta, Raum 218 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Breitbandversorgung

Mit den Hausanschlussleitungen für Ver- und Entsorgung, ist ein Mikrorohr (HDPE32) für die Versorgung des Gebäudes mit Lichtwellen zu verlegen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes können als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet und mit Geldbußen von bis zu 10.000 € bestraft werden.



ABGABEBEDINGUNGEN FÜR BAUPLÄTZE IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 57 L „WOHNEN WESTLICH DES MÜHLENDAMMS“

Vergabekriterien:

Die Vergabe der Grundstücke erfolgt entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Antragsberechtigter Personenkreis

Es können sich nur volljährige, natürliche Personen bewerben, die **EINE** der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- seit mindestens einem Jahr in Vechta mit Hauptwohnsitz gemeldet o d e r
- in der Vergangenheit mindestens 3 Jahre ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Vechta gemeldet o d e r
- Arbeitsplatz in der Stadt Vechta

sowie

- **Keinen zu Wohnzwecken nutzbaren Grundbesitz** in Form von Einzel-, Doppel-, Reihenhäusern in der Stadt Vechta als Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben.
Ausnahme: Vorhandener Grundbesitz wird innerhalb von 12 Monaten ab Vertragsabschluss veräußert. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

Entsprechende Nachweise (Meldebescheinigung, Durchschrift des Arbeitsvertrages) sind bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben vorzulegen.

Finanzierung

Der Antragsteller hat geeignete Unterlagen (Finanzierungszusage eines deutschen Kreditinstituts) vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Vermietung

Die Vergabe erfolgt **ausschließlich** zur Eigennutzung (**keine Mietobjekte**).

Ausnahme: In Fällen der Doppelhausbebauung (siehe dafür vorgesehene Flächen im Bebauungsplan) kann eine Doppelhaushälfte vermietet werden.

Stichtag

Für die Ermittlung der Kriterien sind grundsätzlich die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Danach eingetretene Veränderungen können von der Stadt Vechta nach pflichtgemäßem Ermessen berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Baugrundstückes besteht nicht. Die Stadt Vechta behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen von den vorstehenden Richtlinien abzuweichen.

Gemäß der Ratsbeschlüsse vom 12.04.2021 u. 29.04.2024 werden die Grundstücke zum Verkauf angeboten. Die Kennzeichnung der Grundstücke entnehmen Sie bitte der Grundstücksübersicht.

Kaufpreis

Gemäß Ratsbeschluss vom 12.04.2021 und 29.04.2024 wurde der Kaufpreis wie folgt festgelegt:

- für die Grundstücke **6 sowie 8 bis 14** in dem Bereich **WA** **110,00 € /qm**
(Ein- und Zweifamilienhäuser)

Der Kaufpreis beinhaltet:

- Die Ablösung der künftig anfallenden Erschließungsbeiträge nach §§ 127 ff BauGB
- Beiträge für Schmutz- und Oberflächenentwässerung.

Hinweise zu Vertragsinhalten:

Der Wasserversorgungsbeitrag wird gesondert vom OOWV in Rechnung gestellt.

Die Vermessungskosten (Abschlag ca. 2,00 €/qm) sind vom Käufer zu tragen.

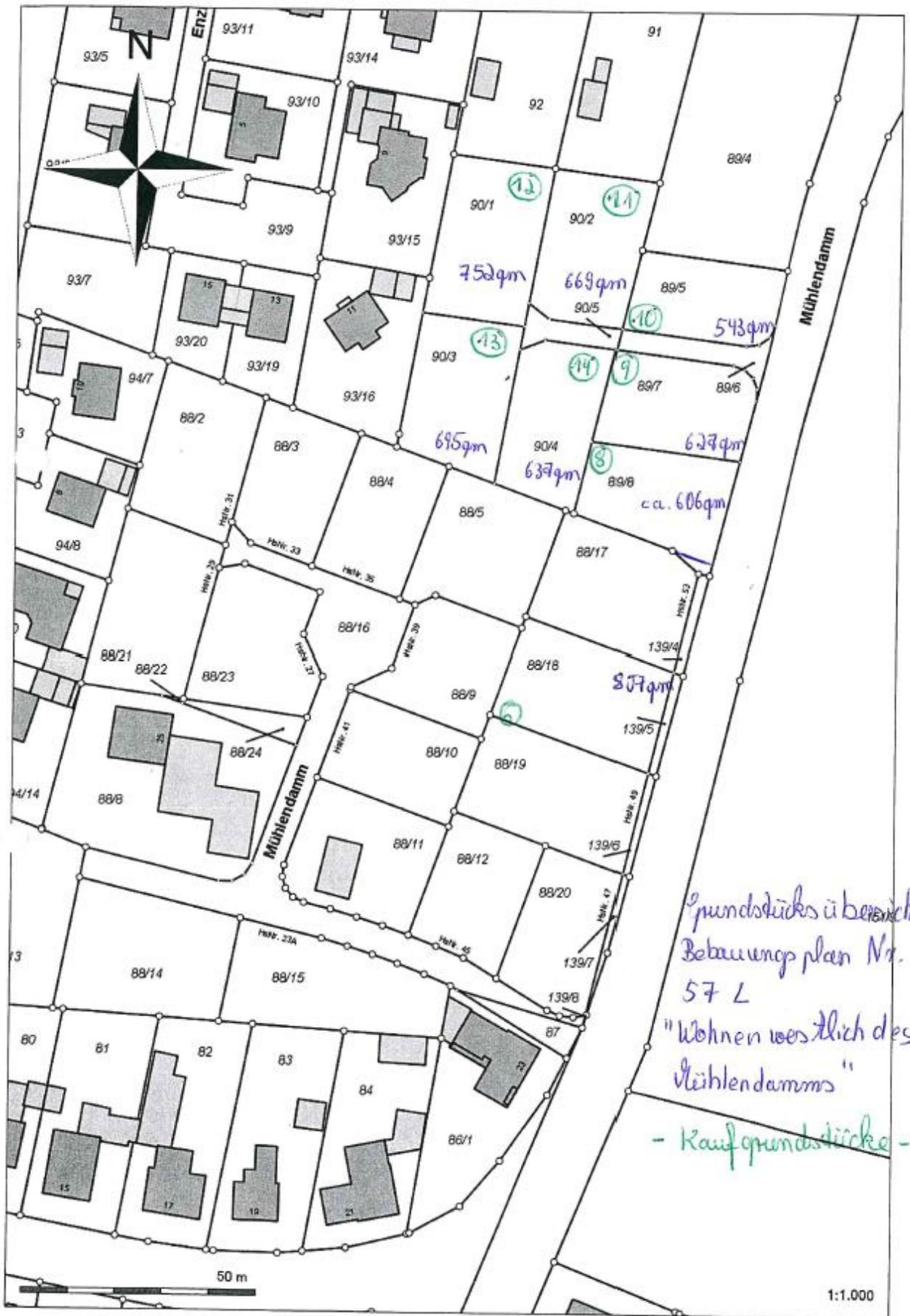
Die Endabrechnung der Vermessungskosten erfolgt nach Vorliegen aller Rechnungen.

Die Vertragsnebenkosten sind vom Käufer zu tragen.

Die Käufer verpflichten sich, das Grundstück **innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsabschluss** zu bebauen.

Sie verpflichten sich weiter, das zu errichtende Gebäude für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach dessen Fertigstellung (Einzug) nicht weiter zu veräußern oder ähnliche Vereinbarungen, insbesondere solche, die Dritte zur Grundstücksnutzung berechtigen, zu treffen.

Ihre zuständige Mitarbeiterin bei der Stadt Vechta:
Frau Rehling, Zimmer 118 (1. OG), Tel.: 04441/886-2303,
eMail: Doris.Rehling@vechta.de



Grundstücksübersicht
 Bauungsplan Nr.
 57 L
 "Wohnen westlich des
 Mühlendamms"
 - Kaufgrundstücke -

Name, Vorname: _____ Datum: _____
 Anschrift: _____
 Wohnort: _____
 Telefon: _____ (Festnetz/Mobil)
 E-Mail: _____

Stadt Vechta
 Fachdienst Grundstücksmanagement
 Burgstraße 6
 49377 Vechta

**BEWERBUNG AUF EIN BAUGRUNDSTÜCK IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 57 L
 „WOHNEN WESTLICH DES MÜHLENDAMMS“ BZW.
 BEWERBUNG AUF EIN BAUGRUNDSTÜCK IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS NR. 49 L
 „WOHNGEBIET WESTLICH DER STRAßE JANS-DÖPE“**

1. PERSÖNLICHE DATEN DES/DER INTERESSENTEN (sowie der in Ihrem Haushalt wohnenden Personen)

	Käufer/in 1	Käufer/in 2
Nachname		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum/Ort		
Adresse		
Staatsangehörigkeit		
Angabe nur erforderlich bei ausländischer Staatsangehörigkeit: - Aufenthaltserlaubnis: <input type="checkbox"/> unbefristet <input type="checkbox"/> befristet bis zum _____		
Berufsbezeichnung		
Arbeitgeber/Ort		
Familienstand	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> eing. LP ¹	<input type="checkbox"/> led. <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> eing. LP
Kinder (im Haushalt lebende Kinder)	Anzahl: _____	jew. Geburtsdatum: _____
Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr Vechta oder Langförden	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	seit wann: (MMM-JJJJ)
Besondere berufliche Situation z.B. Sicherung der Betriebsnachfolge o.ä.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Begründung / Nachweis des Bewerbers und des Arbeitgebers
Besondere Umstände Schwerbehinderung in % (Nachweis)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wer?	

¹ led.=ledig, verh.=verheiratet, gesch.= geschieden, eing. LP =eingetragene Lebenspartnerschaft

Nicht ausreichender Wohnraum, aktuelle Wohnungsgröße in qm	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Aktuell qm	
Pflege der Eltern o.ä. Wird bzw. soll gepflegt werden? Gehört diese Person zum Haushalt bzw. wohnt sie im gleichen Haus?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wer?	

DATEN ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG:

Wir planen den Bau eines

<input type="checkbox"/> Einfamilienhauses	<input type="checkbox"/> ohne Einliegerwohnung
<input type="checkbox"/> Doppelhauses	<input type="checkbox"/> mit Einliegerwohnung

<input type="checkbox"/> zum Eigengebrauch	<input type="checkbox"/> zur Vermietung

2. WEITERGEHENDE DATEN

	Käufer/in 1	Käufer/in 2
Ich wohne in Vechta / habe in Vechta gewohnt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, von _____ bis _____
Ich habe einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz in der Stadt Vechta	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, seit _____
Ich besitze bereits ein Grundstück / eine Wohnung in Vechta	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grundstück mit Gebäude <input type="checkbox"/> ja, Grundstück ohne Geb. <input type="checkbox"/> ja, Wohnung zur Größe von _____ qm Miteigentumsanteil: _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Grundstück mit Gebäude <input type="checkbox"/> ja, Grundstück ohne Geb. <input type="checkbox"/> ja, Wohnung zur Größe von _____ qm Miteigentumsanteil: _____ %
Ich hatte mich seinerzeit auch auf ein Baugrundstück in Telbrake/Hagen/Langförden/Calveslage/Boegel beworben.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Telbrake <input type="checkbox"/> Hagen <input type="checkbox"/> Langförden <input type="checkbox"/> Calveslage <input type="checkbox"/> Boegel	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Telbrake <input type="checkbox"/> Hagen <input type="checkbox"/> Langförden <input type="checkbox"/> Calveslage <input type="checkbox"/> Boegel

3. HINWEISE

Die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten erfolgt nach §§ 12 ff. Bundesdatenschutzgesetz zu dienstlichen Zwecken; in diese wird eingewilligt.

Unrichtige Angaben führen zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Baugrundstückes besteht nicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte vormittags in der Zeit vom 8.30 bis 12.30 Uhr an die zuständigen Sachbearbeiterinnen, Frau Rehling (Tel: 04441/886-2303) oder Frau Kaiser (Tel. 04441-8862302).

2. ERKLÄRUNG

Ich versichere, alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und verpflichte mich, jede Abweichung zu obigen Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Der Bewerbungsbogen muss spätestens am 28.07.2024 bei der Stadt Vechta eingegangen sein. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine Bewerbung nur möglich ist, wenn eine Finanzierungsbestätigung eines deutschen Kreditinstitutes mit Angabe des Investitionsvolumens vorgelegt wird.

(Unterschrift Käufer/in 1)

(Unterschrift Käufer/in 2)